

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Der Staatssekretär



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Landessportbund Berlin
Herrn Präsidenten Thomas Härtel
Herrn Direktor Friedhard Teuffel
Jesse-Owens-Allee 2

14053 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

07109 – IV A

Bearbeiterin Herr Boesch-Soleil

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2104

Telefon (030) 90223 – 2933

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2933

E-Mail Harald.Boesch-Soleils@
SenInnDS.Berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

23.06.2020



Ihre E-Mail vom 16.06.2020

**Klarstellungen zur zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2.
Eindämmungsmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrter Härtel, sehr geehrter Herr Teuffel, *lieber Thomas, lieber Friedhard,*

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.06.2020. Bei allem Verständnis für Ihr Engagement im Namen Ihres Verbandes weise ich daraufhin, dass wir uns nach wie vor in einer Pandemie befinden. Ich hoffe, Ihnen mit dem Antwortschreiben unsere Position verdeutlichen zu können.

Die von Ihnen gewünschte verbindlichen Aussagen zu der o.g. Verordnung kann ich schon deswegen nicht treffen, weil die Verordnung nicht durch meine Verwaltung erlassen wurde. Um mich aber nicht gänzlich auf die Unzuständigkeit zurückzuziehen, will ich mich zu den Regelungen des § 7 der Verordnung äußern, an denen meine Verwaltung mitgewirkt hat.

Grundsätzlich geht die gesamte Lockerungsdynamik des Landes Berlin von einem Stufenmodell aus. Da die wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem Virus sich ebenfalls verändern, wurde bisher in den Folgestufen soweit gelockert, wie es die gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse unter Wahrung einer gewissen Vorsicht zuließen. Eine Unterschiedlichkeit kann sich insoweit schon deshalb ergeben, weil es sich um eine Erstöffnung in einem Themenfeld im Vergleich zu einer Folgestufe in einem anderen handelt.

Daher wurde in § 7 im Rahmen einer zweiten Lockerungsstufe die Trainingsgruppengröße von 8 auf bis zu 12 Personen gesteigert. Der Steigerung lag zugrunde, dass in der ersten Stufe keine negativen Erkenntnisse hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Corona-Vorschriften bei der Sportausübung von Sportorganisationen gewonnen wurden und die epidemiologische Situa-

tion dies auch zuließ. Diese Vorgabe gilt sowohl für den Sport in gedeckten wie auch ungedeckten Sportanlagen. Aufgrund des unstreitig höheren Risikos beim Sport in gedeckten Sportanlagen musste in dem Hygienerahmenkonzept für Sporthallen ein Richtwert für Sporthallen vorgegeben werden, die nicht den Standardmaßen entsprachen. Abgeleitet von den Maßen einer Standardhalle und der durch die Verordnung vorgegebenen Gruppengröße von 12 Personen wurde daraus ein Richtwert von 30 qm festgelegt. Dies geschah einvernehmlich zwischen den Vergabestellen der Bezirke und denen meiner Verwaltung.

Auch bei der Nutzung von ungedeckten Sportanlagen ist man bis jetzt stufenweise vorgegangen. Auch hier haben sich die Vergabestellen im Sinne der Einheitlichkeit auf 12 Personen pro Halbfeld verständigt, wobei einzelne Bezirke bei atypisch großen Geländen mehr Kleingruppen zulassen wollten und konnten.

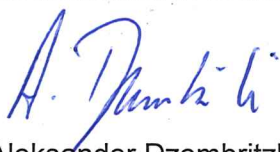
Zu Ihren weiteren Ausführungen verweise ich jetzt schon auf die anstehende nächste Änderung der Verordnung, wie sie der Senat voraussichtlich heute beschließen wird. Ich gehe davon aus, dass sich im Rahmen dieser Änderungen einige der von Ihnen aufgezeigten Punkte erledigen werden.

Nicht verändern wird sich allerdings das Gebot des Abstandes von 1,5 Metern. Soweit ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Gesundheit in einer E-Mail diesen Abstand für einen Ruderverein in einem Einzelfall relativiert hat, gehe ich davon aus, dass die Senatsverwaltung hier Stellung beziehen wird, da die dortige Hausleitung nicht beteiligt war. Neben den Abstandsbestimmungen wird die neue Regelung auch weiterhin die Anforderungen an Schutz- und Hygienekonzepte, die Anwesenheitsdokumentation (für den Sport vorrangig in gedeckten Sportanlagen) und die Mund-Nasen-Bedeckung festlegen. Im Rahmen der Schutz- und Hygienekonzepte ist auch weiterhin eine maximale für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl auszuweisen, wobei auf eine generelle Festlegung einer Gruppengröße verzichtet werden wird. Zudem wird mehr zwischen dem Innen- und dem Außenbereich differenziert.

Im Hinblick auf die voraussichtlich längere Geltungsdauer der neuen Verordnung bin ich bereit, den Landessportbund auf Arbeitsebene bei der Erstellung/Aktualisierung der Schutz- und Hygienerahmenkonzepte zu beteiligen und bitte um eine Benennung.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass es wenig hilfreich ist, wenn im Rahmen unserer gesetzlich vorgegebenen „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ ein Ultimatum gestellt wird, dass zudem noch auf eine unmöglich zu erfüllende Forderung gerichtet ist. Auch soweit Sie über eine „verspätete Öffnung der gedeckten Sportanlagen“ klagen, kann ich nur feststellen, dass die von meiner Verwaltung verantworteten gedeckten Sportanlagen sehr schnell wieder „ans Netz“ gegangen sind und die Bezirke in der Sitzung der Bezirkssportstadträtinnen und -räte am 22.05.2020 auf durchaus nachvollziehbare Probleme einer schnellen Öffnung (etwa: Personalgestellung für die Gesundheitsämter, Belegung durch Schulprüfungen) hingewiesen haben. Sollten in einzelnen Bezirken noch Probleme bestehen, kann ich Sie nur an die jeweilige Bezirksverwaltung verweisen. Wie Sie wissen, hat die Senatsverwaltung gegenüber den Bezirken keinerlei Weisungs- und Durchgriffszuständigkeit im Sport.

Mit freundlichen Grüßen



Aleksander Dzembitzki